

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 19.08.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

130	Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 127 im Amtsblatt Nr. 30 vom 11.08.2015; hier: Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; Bebauungsplan Bornum Nr. 3 –Im Dieckeln- mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	333
131	Bekanntmachung Haushaltssatzung des Kindergarten-zweckverbandes Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2015	335
132	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2015	337
133	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	340

B. Nichtamtlicher Teil

130. Öffentliche Bekanntmachung - Berichtigung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

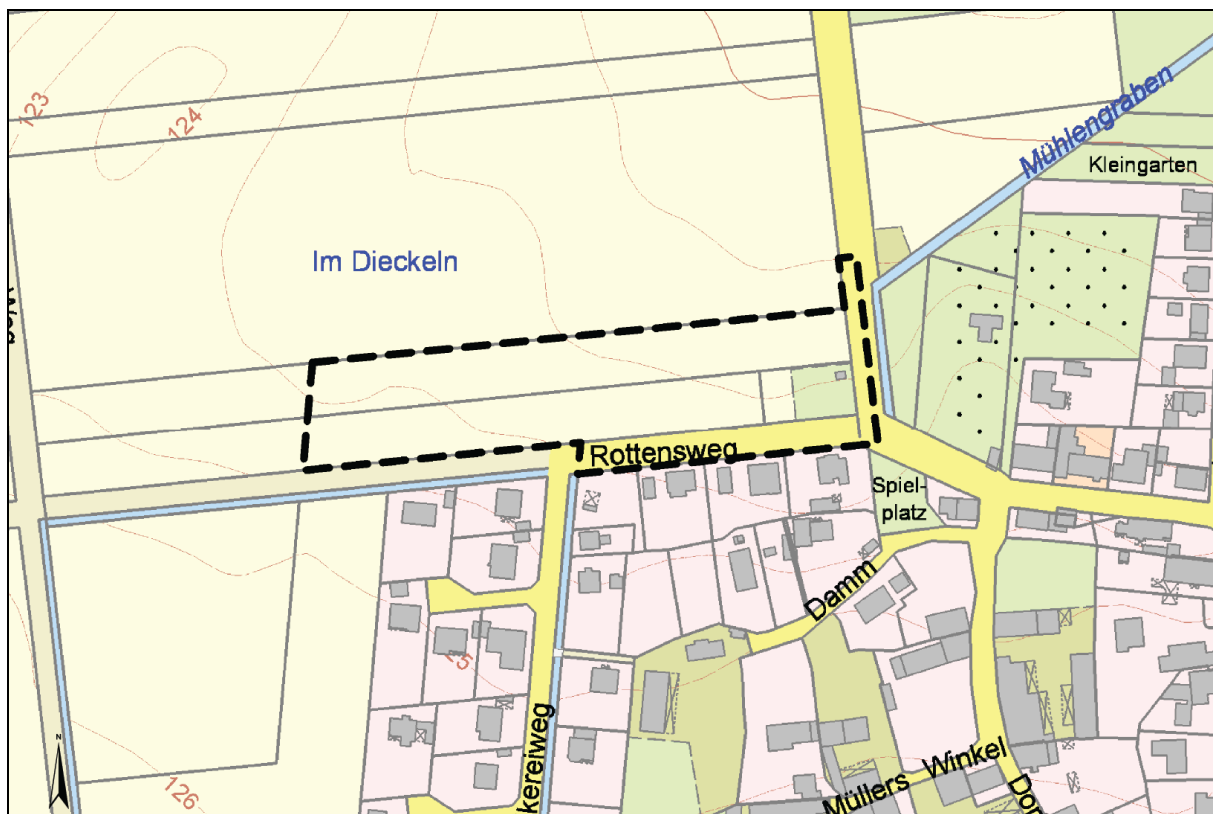
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Borum Nr. 3 -Im Dieckeln- mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Borum am Elm. Es wird im Süden durch die Straße „Rottensweg“ und im Osten durch die Kreisstraße 3 begrenzt. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Gemarkung Borum am Elm, Flur 1, Flurstücke 219/13; 219/3; 219/14; 219/5; 219/4; 219/15; 219/6; 219/16; 219/7; 219/17; 219/8; 219/18; 219/9; 219/11; 219/19; 219/12; 520/1; teilweise 625/1 und 515/5.



Ohne Maßstab.

Satzungsbeschluss am 16.07.2015

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königsutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses aus dem Amtsblatt Nr. 30, Jahrgang 68. des Landkreises Helmstedt vom 12.08.2015 wird hiermit berichtigt.

Königsutter am Elm, den 17.08.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kühne

(Kühne)

ABl.-Nr. 31 vom 19.08.2015

131.

Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes
Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 112 NKomVG hat der Kindergartenzweckverband Nord-Elm in seiner Verbandsversammlung am 14.07.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	13.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

§4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2015 wird nicht festgesetzt.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 Euro**.

Süplingen, 14.07.2015

gez. Lux

(L. S.)

Angela Lux
Geschäftsführerin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 24.08.15 bis 08.08.15 und vom 31.08.15 bis 01.09.15 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 19.08.2015

Die Geschäftsführerin

gez. Lux
Angela Lux

(L. S.)

132.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	15.708.200	91.900	0	15.800.100
Ordentliche Aufwendungen	20.023.600	89.900	0	20.113.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.176.300	91.900	0	15.268.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.222.000	89.900	0	18.311.900
Einzahlungen für Investitionen	570.900	0	0	570.900
Auszahlungen für Investitionen	1.465.400	128.000	0	1.593.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	894.500	128.000	0	1.022.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	935.000	0	0	935.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.641.700	219.900	0	16.861.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.622.400	217.900		20.840.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 894.500 € um 128.000 € erhöht und damit auf 1.022.500 € neu festgesetzt.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Betriebshof wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Betriebshof beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Schöningen, den 26.06.2015

(L. S.)

gez. Bäsecke

.....
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 13.08.15 unter dem Aktenzeichen 20-15-09/019 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.08.2015 bis 28.08.2015
und
vom 31.08.2015 bis 01.09.2015

während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer AR 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 14.08.2015

gez. Bäsecke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 31 vom 19.08.2015

133. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Donnerstag, dem 10.09.2015, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Helmstedt, Bötticher Str. 2, 38350 Helmstedt eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 37. öffentlichen Sitzung vom 12.05.2015
5. Beschluss über den Jahresabschluss 2013
6. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2013

7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 07.08.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 31 vom 19.08.2015

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting